



EINWOHNERGEMEINDE LANGENBRUCK

GEMEINDEORDNUNG

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 21. September 2009. AN DER
URNENABSTIMMUNG VOM 29. November 2009 ANGENOMMEN. MIT
REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. xxx VOM xxxx GENEHMIGT. IN KRAFT:
1.1.2010

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschließt:

A. Gemeindeorganisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Langenbruck hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1 Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- c. Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgertal; gemäß Vertrag: 2 Mitglieder
- d. Regionale Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler; gemäß Vertrag: 1 Mitglied
- e. Rechnungs- & Geschäftsprüfungskommission; bestehend aus 3 Mitgliedern;
- f. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.

2 Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a. Feuerwehrkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

1 An der Urne werden gewählt:

- b. der Gemeinderat,
- c. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- d. der Kindergarten- und Primarschulrat,
- e. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

2 Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. die Feuerwehrkommission
- b. das Wahlbüro
- c. die Mitglieder der Gemeinde Langenbruck des Schulrates der Musikschule beider Frenkentaler
- d. 2 Mitglieder der Regionalen Sozialhilfebehörde Waldenburgertal, davon eines aus seiner Mitte.
- e. 1 Mitglied der Regionalen Vormundschaftsbehörde beider Frenkentaler aus seiner Mitte.
- f. die Mitglieder beratender Kommissionen.

3 Durch den Kindergarten- und Primarschulrat werden gewählt: die Mitglieder der Gemeinde Langenbruck des Schulrates der Sekundarschule Waldenburgertal

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitsverfahren.

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen unter § 3 aufgeführten Behörden möglich, mit Ausnahme bei der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

C. Finanzzuständigkeiten

§ 6 Sondervorlagen

In Sondervorlagen außerhalb des Voranschlages sind zu beschließen:

- a. neue einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.-- übersteigen,
- b. neue wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 20 000.-- pro Jahr übersteigen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge außerhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschließen:

- a. Fr. 9 000.-- für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens Fr. 100'000.— pro Rechnungsjahr,
- b. Erwerb von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 250'000.-- jährlich,
- c. Veräußerung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Verkehrswert von höchstens Fr. 20 000,
- d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von Fr. 250'000.-- jährlich.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Langenbruck vom 18.5.2004 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung hat am 21. September 2009 die Gemeindeordnung genehmigt und diese wurde am 29.11.2009 an der Urne mit 00 JA gegen 00 NEIN angenommen. Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnung am xx mit Entscheid Nr. xx genehmigt.

Hector Herzig, Gemeindepräsident



Reto Stingelin, Gemeindeverwalter

